

Stadt Halle (Saale)
Dezernat IV

27.02.2012

28. FEB. 2012

- Ich bitte um:
- Gegenstandsbescheinigung
- Nachweis über die Eintragung
- Kenntnisnahme der Abhängigkeit
- Kenntnisnahme der Eintragung

Fraktionen
Fr. Wolff
Fr. Pitsch *el. 29.2.12*

Betreff: Antrag der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zur Berichterstattung Umsetzung Inklusion in Schulen und Horteinrichtungen in der Stadt Halle

Vorlage: V/2011/10084

Die ergänzende Stellungnahme der Verwaltung lautet:

Die Thematik inklusiver Pädagogik und Betreuung in Schulen und Horten wird seit geraumer Zeit landesweit diskutiert. Gesetzliche Regelungen sind in absehbarer Zeit aber noch nicht zu erwarten.

Insofern gelten im Land Sachsen-Anhalt nach wie vor das Schulgesetz und das Kinderförderungsgesetz in der aktuellen Fassung.

Für den Bereich Schulen wurde vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt eine Handreichung zur Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung mit umfangreichen Richtlinien, Grundsätzen und Anregungen erlassen.

Infolge dessen gibt es im Bereich Schulen erste Anzeichen, dass trotz derzeit noch fehlender gesetzlicher Konkretisierungen, bereits Effekte auf die Förderschullandschaft zu verzeichnen sind. Im Ergebnis der o.g. Handreichung kam es zu einer modifizierten Prüfung des Förderbedarfs von Schülerinnen und Schülern durch das Landesverwaltungsamt. Somit wurden zum Schuljahr 2011/12 gegenüber dem Schuljahr 2010/11 58% weniger Schüler neu in eine Förderschule eingewiesen. Dies führt dazu, dass die Gesamtschülerzahlen an den Förderschulen deutlich rückläufig sind (-10%), da eine verstärkte Einweisung/ Einschulung in Regelschulen vorgenommen wurde. Siehe hierzu auch Anlage 1.

Die sächlich-räumlichen Anforderungen an diese Beschulung werden im Einzelfall an der aufnehmenden Schule geprüft. Der Stadt als Schulträger obliegt es, ggf. zusätzliche Räume und Unterrichtsmittel zur Verfügung zu stellen. Angesichts der Haushaltssituation sind dabei größere Investitionen kaum möglich. In Vorbereitung des Schuljahres 2011/12 wurde durch das Landesverwaltungsamt die Stadt Halle in die Überprüfung der Beschulung für einen Schüler an einer Grundschule einbezogen.

Insbesondere in sehr kleinen Grundschulen, die mit einem geringen Raumfaktor auskommen müssen, kann es im Einzelfall schwierig sein, zusätzliche Räume, z.B. für Autisten o.ä., bereit zu stellen. Hier muss durch das Landesverwaltungsamt in Abstimmung mit der Stadt ggf. die Einweisung in eine andere als die zuständige Grund- oder Sekundarschule erfolgen. Konkrete Fälle dazu sind nicht bekannt.

Bei Generalsanierungen wird der barrierefreie Umbau angestrebt, auch wenn dies mit den Forderungen des Denkmalschutzes nicht immer gut in Einklang zu bringen ist.

Für die außerschulische Betreuung gilt, dass lt. Kinderförderungsgesetz alle Kinder bis einschließlich des 13. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Hortbetreuung haben. Dieser Anspruch besteht selbstverständlich unabhängig von der Schulform, die das Kind besucht.

Zu allen Grundschulen gehört i.d.R. ein Hort, durch den die Betreuung der Schüler der jeweiligen Grundschule sichergestellt wird. Dabei liegt es in der Verantwortung der Hortträger, auch bei inklusiver Beschulung geeignete Rahmenbedingungen für die Betreuung aller Kinder zu schaffen. Für die Einrichtungsträger besteht die Möglichkeit, die Fachberatung des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen.

Die Förderschulen in Halle verfügen i.d.R. über keine eigenen Horte. In den meisten Fällen erfolgt an den Förderschulen eine durch Erlass des Kultusministeriums festgelegte, zeitlich befristete Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht. Dies ist jedoch nicht vergleichbar mit einer Hortbetreuung und entspricht auch nicht der Umsetzung von Konzepten einer Ganztagschule. Aufgrund dieser Form der zeitlich befristeten außerschulischen Betreuung besteht hier ein geringerer Bedarf an Hortbetreuung. Dieser Bedarf erstreckt sich in den meisten Fällen nur auf die Ferienzeiten. Für das Schuljahr 2011/12 haben 103 Kinder aus Förderschulen einen Bedarf an Ferienbetreuung angekündigt.

Die Hortbetreuung der Kinder aus Förderschulen erfolgt bei Bedarf in den regulären Horten. Sofern ausreichend Platzkapazitäten vorhanden sind, ist die Aufnahme der Kinder in den meisten Fällen problemlos. Schüler aus Lernbehinderten-Schulen und Schulen für Ausgleichsklassen haben es jedoch manchmal schwerer, einen Hortplatz zu erhalten.

In diesen Fällen ist das Jugendamt bei der Vermittlung eines Hortplatzes behilflich.

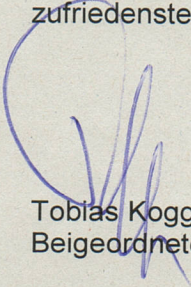
Die oftmals nicht vorhandene räumliche Nähe des Hortes zum Wohnort oder zur Förderschule betrachten wir dabei als problematisch. Aus diesem Grund ist die Stadt Halle bestrebt, für Förderschüler, die aus unterschiedlichen Gründen keinen Hortplatz finden, bessere Bedingungen zu schaffen.

So ist bspw. beabsichtigt, in Halle-Neustadt gezielt Hortplätze für die Kinder der dort verorteten Förderschulen zu schaffen, um den Betreuungsbedarf zu decken. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Förderschüler entweder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind, für deren Betreuung ein zusätzlicher personeller Betreuungsaufwand besteht. Förderschüler können andererseits aber auch Schüler mit Behinderungen sein, für die zusätzliche sächliche Anforderungen erfüllt werden müssen.

Grundsätzlich stehen für die Hortbetreuung von Förderschülern in den Schulen Räume zur Verfügung. Das Hauptproblem ist jedoch der investive Aufwand, der zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben und ggf. für Umbauten notwendig ist.

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Herstellung einer sächlichen und baulichen Barrierefreiheit notwendig. Hierfür bestehen besondere Anforderungen, die sich auf die gesetzliche Grundlage des KiföG stützen und im Rahmen der Betriebserlaubnisverfahren beachtet werden. Ebenso gibt es konkrete Anforderungen an die Qualifikation des Personals, das mit behinderten Kindern arbeitet sowie an die Spiel- und Beschäftigungsmaterialien. Besondere Einzelfälle mit Behinderungen und Einschränkungen werden im Rahmen von Einzelfallentscheidungen (Einzelintegrationen) individuell im Rahmen der Betriebserlaubnisverfahren auf die vorhandenen Voraussetzungen der Einrichtungen zur entsprechenden Förderung des Kindes geprüft. Die Horteinrichtungen in Halle haben insgesamt 84 integrative Plätze, von denen aktuell 81 belegt sind.

Seitens der Verwaltung werden die Themen Inklusion sowie Hortbetreuung für Förderschüler sehr ernst genommen. Während die inklusive Beschulung nicht allein durch die Stadt Halle beschränkt werden kann, weil landeshoheitliche Rahmenbedingungen erst geschaffen werden müssen, arbeiten wir daran, die Hortbetreuung für Förderschüler zu verbessern und zufriedenstellende Betreuungsstrukturen in der Stadt Halle zu schaffen.



Tobias Kogge
Beigeordneter

Schuljahr 2011/2012**Kommunale Grundschulen**

Schüler gesamt	6.023	
davon mit sonderpäd. Förderbedarf	121	2,0%
Behinderte	12	0,2%
Vgl. Förderschulen 1. – 4. Klasse (ohne GB und LBZ)	556	
1.-4. Klasse gesamt	6579	
davon Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf	677	10,3%
davon an Regelschulen	121	17,9%

Kommunale Sekundarschulen

Schüler gesamt (ohne Klassenstufe 10)	1.786	
davon mit sonderpäd. Förderbedarf	66	3,7%
Behinderte	-	0,0%
Vgl. Förderschulen 5. – 9. Klasse (ohne GB und LBZ)	636	
5. – 9. Klasse gesamt	2.422	
davon Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf	702	29,0%
davon an Regelschulen	66	9,4%

Kommunale Grund- und Sekundarschulen gesamt

Schüler gesamt (ohne Klassenstufe 10)	7.809	
davon mit sonderpäd. Förderbedarf	187	2,4%
Behinderte	12	0,2%
Vgl. Förderschulen 1. – 9. Klasse (ohne GB und LBZ)	1.192	
1. – 9. Klasse gesamt	9.001	
davon Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf	1.379	15,3%
davon an Regelschulen	187	13,6%

Kommunale Gymnasien ohne Sport

Schüler gesamt	3.188	
davon mit sonderpäd. Förderbedarf	13	0,4%
Behinderte	4	0,1%